

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Per Mail an lmr@blv.admin.ch

Liestal, 16. Januar 2024
VGD/ALV/PBr

Vernehmlassung Kanton Basel-Landschaft
22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit.

Grundsätzlich unterstützt der Kanton Basel-Landschaft Bestrebungen zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten im Bereich der Lebensmittel. Allerdings erachten wir die vorgeschlagenen Vorschriften zur Deklaration von «Flugware» nicht als zielführend. Neben dem hohen Täuschungspotential befürchten wir fehlende Wirkung aber hohe Kosten für die Kantone und Konsumentinnen und Konsumenten. Folgende Punkte lassen uns zu diesem Schluss kommen:

Definition Flugware

Gemäss dem erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates sollten nicht nur Waren deklariert werden müssen, die direkt in die Schweiz eingeflogen werden, sondern auch Waren, die per Flugzeug aus einem Drittland und von dort mit einem anderen Transportmittel in die Schweiz gebracht werden. Dies wäre zwar konsequent, aber für die Betriebe kaum umsetzbar und für die amtlichen Vollzugsstellen nicht kontrollierbar.

Sofern man die Deklaration – wie in dem von der Kommission zitierten Bericht «Deklarationspflicht «Flugtransporte»: Abschätzung Umweltauswirkungen und Kosten» vorgeschlagen – auf Lebensmittel beschränkt, die mit dem Flugzeug direkt in die Schweiz eingeflogen wurden, so ist zu erwarten, dass «Flugware» in Zukunft über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessendem LKW-Transport in die Schweiz gelangen wird. Dies hätte neben der Unwirksamkeit der Massnahme für den Klimaschutz auch wirtschaftliche Auswirkungen auf die Flughäfen Zürich und Genf.

Zudem würden durch die neuen Vorschriften und die daraus folgenden Anpassungen der Warenflüsse die Konsumentinnen und Konsumenten über den wahren Sachverhalt betreffend Transportmittel getäuscht.

Gleiches gilt für Waren, die auf einer vorgelagerten Etappe des Transportes (zum Beispiel innerhalb des Produktionslandes vom Ort der Produktion bis zum Verladen in ein anderes Transportmittel) per Flugzeug befördert wurden. Auch bei solchen Waren wäre gemäss Vorlage keine Deklaration gefordert.

Von der Deklarationspflicht betroffene Waren

Die Einschränkung der vorgeschlagenen Deklarationspflicht auf Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch ist fragwürdig, da auch andere Lebensmittel als die für die Deklarationspflicht vorgesehenen per Flugzeug in die Schweiz transportiert werden, wenn auch aufgrund der hohen Kosten in kleineren Mengen. Für solche Lebensmittel macht diese Art des Transportes noch weniger Sinn als bei einigen Produkten, die aufgrund der Verderblichkeit kaum auf anderem Weg – oder dann nur mit hohem Aufwand an Kühlung oder anderer Konservierung – in die Schweiz transportiert werden können. Auch hier würden die Konsumentinnen und Konsumenten durch die fehlende, weil nicht geforderte Deklaration getäuscht. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Kennzeichnungspflicht bei frischen Lebensmitteln nicht darüber hinwegtäuscht, dass andere Waren wie zum Beispiel neue Kleider ebenfalls und nicht notwendigerweise per Flugzeug in die Schweiz kommen.

Nicht vereinbar mit der Zweckbestimmung Täuschungsschutz

Mit der Einführung einer neuen Vorschrift zur Deklaration von Flugware, wie sie im erläuternden Bericht von der Kommission vorgeschlagen wird, entsteht ein erhebliches Täuschungspotential für die Konsumentinnen und Konsumenten, da bei allen Waren, auf denen ein solcher Hinweis fehlt, davon auszugehen ist, dass diese Waren nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden. Damit würde das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände mit einer neu eingeführten Vorschrift eine seiner Zweckbestimmungen, nämlich den Täuschungsschutz, selbst untergraben.

Konsequenzen einer vollumfänglichen Deklarationspflicht

Eine umfassendere Vorschrift zur Deklaration von Flugtransporten für alle Waren kommt allerdings aufgrund der Komplexität und Variabilität der Lieferketten und den dadurch entstehenden Aufwendungen für Rückverfolgbarkeit und Dokumentation auf Seiten des Handels kaum in Frage. Dieser Aufwand würde sich im Übrigen nicht nur auf Flugware, sondern auf alle Warensendungen niederschlagen, weil die Kontrollorgane auch Nachweise einfordern müssten, welche belegen, dass die Waren zurecht nicht als Flugware gekennzeichnet sind.

Die vorgeschlagenen Deklarationsbestimmungen hätten zudem erhebliche Auswirkungen auf die Warenkosten. Tatsächlich würden die Schweizer Unternehmen, welche die Konformität der Produkte und insbesondere dieser Deklaration sicherstellen müssten, ein erheblicher Mehraufwand treffen. Der enorme Preisanstieg führt zu einer Diskriminierung von Importware, welche dann von den Handelspartnern mit Sicherheit als ungerechtfertigt empfunden würde.

Höhere Gesundheitskosten

Eine Deklarationspflicht könnte auch höhere Gesundheitsrisiken mit sich bringen: Um die Deklaration des Transportes per Flugzeug zu vermeiden, würden längere Transportwege per Lastwagen oder Schiff bevorzugt. Bei leicht verderblichen Produkten können ungeeignete oder sogar zeitlich verlängerte Transportbedingungen ein Gesundheitsrisiko für die Konsumentinnen und Konsumenten darstellen. Es besteht zudem die Gefahr, dass Transportbehälter oder Lebensmittel (illegal) zur Erhöhung der Haltbarkeit behandelt werden.

Äquivalenz mit der EU-Gesetzgebung gefährdet

Die vorgeschlagene neue Deklarationsvorschrift für Lebensmittel führt dazu, dass die vom Bundesrat angestrebte Äquivalenz der lebensmittelrechtlichen Anforderungen mit der Europäischen Union (EU) gefährdet ist und sowohl der freie Lebensmittelhandel mit der EU als auch künftige Verhandlungen über ein Lebensmittelabkommen erschwert werden. Dieses Risiko wird durch eine allfällig erhoffte Wirkung der neuen Regelung nicht aufgewogen.

Freiwillige Kennzeichnung

Ein Grossverteiler auf dem Schweizer Markt wirbt auf seiner Website mit dem Slogan «gesagt, getan» - «Flugverbot für frisches Gemüse, Früchte und Kräuter.» Er setzt sich damit von anderen Mitbewerbern ab und nutzt in einer Partnerschaft mit dem WWF die Möglichkeit, einen Mehrwert seiner Produkte für die Konsumentinnen und Konsumenten auszuloben. Wir erachten diese Art von freiwilliger Deklaration und konsequentem Handeln aus den oben genannten Gründen als effektivere und zielführende Variante als die von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vorgeschlagene verbindliche Deklarationspflicht im Lebensmittelgesetz.

Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft spricht sich gegen eine Anpassung von Art. 13 LMG aus, weil

- eine entsprechende Regelung einerseits für einen wirksameren Klimaschutz nicht zielführend ist
- und andererseits die Deklarationspflicht zu einem erheblichen Mehraufwand führt, welcher aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten zu einer Diskriminierung von Importware führt, welche dann von den Handelspartnern mit Sicherheit als ungerechtfertigt empfunden würde.

Zudem wird der Lebensmittelbranche mit der Einführung von Kennzeichnungsvorschriften die Gelegenheit genommen, sich durch einen freiwilligen Verzicht auf Flugware von Mitbewerbern abzuheben, wie dies aktuell im Handel zu beobachten ist. Wir sind darum der Ansicht, dass es in diesem Bereich keiner zusätzlichen Regulierung bedarf.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin